1 P 13614 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1995	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Juni 1995	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 95	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 22c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ..... *GVBl. II 210-72*	398
12. 6. 95	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen ..... *GVBl. II 801-7*	399
6. 6. 95	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ..... *GVBl. II 70-186*	401
13. 6. 95	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordung ZVS) ..... *Ändert GVBl. II 70-178*	410
6. 6. 95	Zweite Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung ..... *Ändert GVBl. II 85-42*	411
30. 5. 95	Änderung der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags ..... *Ändert GVBl. II 12-14*	412

Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 22 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes*)

Vom 12. Juni 1995

Auf Grund des § 22 c Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 22 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, durch Rechtsverordnung ein Amtsgericht zu bestimmen, das für mehrere Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Geschäfte des Bereitschaftsdienstes an dienstfreien Tagen ganz oder teilweise wahrnimmt, wird auf die Ministerin oder den Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juni 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
von Plottnitz

*) GVBl. II 210-72

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen*)

Vom 12. Juni 1995

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme der Mitteilung nach § 19a Abs. 4,
2. die Feststellung nach § 19a Abs. 5 Nr.2 Buchst. b,
3. die Erteilung der Bescheinigung nach § 19b Abs. 1

des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit.

§ 2

Zuständige Behörde für die Überwachung nach § 21 des Chemikaliengesetzes ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz, Frankfurt am Main.

§ 3

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Stoffliste nach § 16c Abs. 1 des Chemikaliengesetzes und der Kurzfassung der Unterlagen, der Mitteilungen über Anmeldungen und der Unterrichtung vom Bewertungsergebnis nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt.

§ 4

(1) Zuständige Behörde für die Anordnung von Maßnahmen nach § 23 Abs. 1 oder 1a des Chemikaliengesetzes ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz, Frankfurt am Main.

(2) Zuständige Behörde für Anordnungen nach § 23 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit; die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung sowie dem Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

§ 5

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 des Chemikaliengesetzes ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen, soweit besondere Bußgeldbehörden nicht bestimmt sind, das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz, Frankfurt am Main.

§ 6

(1) Abweichend von §§ 2, 4 Abs. 1 und § 5 ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zuständig für die Überwachung, die Anordnung von Maßnahmen und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 1783, 2049), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557). Satz 1 gilt nicht für die Überwachung, die Anordnung von Maßnahmen und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des § 15 der Gefahrstoffverordnung, soweit es sich um Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen im Sinne von § 1 der Gefahrstoffverordnung handelt.

(2) Die Zuständigkeit des Bergamtes in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, bleibt unberührt.

§ 7

(1) Zuständige Behörde für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 3 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1689), ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Hessische Oberbergamt, im übrigen das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 2 Abs. 1 und die Entgegennahme der Anzeige nach § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 der Chemikalien-Verbotsverordnung ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(3) Zuständige Behörde für die Prüfung der Sachkenntnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und die Entgegennahme des Sachkenntnisnachweises nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung ist das Regierungspräsidium.

(4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrig-

*) GVBl. II 801-7

keiten nach § 7 der Chemikalien-Verbotsverordnung ist abweichend von § 5 in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 8

(1) Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Hessische Oberbergamt, im übrigen das Regierungspräsidium in Darmstadt.

(2) Zuständige Behörde für die Zulassung der Geräte und Anlagen der Brandbekämpfung nach § 6 Abs. 2 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung ist das Regierungspräsidium in Darmstadt. Die Zuständigkeit für die Zulassung der Geräte und Anlagen der Brandbekämpfung für die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe bleibt unberührt.

(3) Zuständige Behörde für das Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 8 Abs. 1 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz, Frankfurt am Main.

(4) Zuständige Behörde für das Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 8 Abs. 4 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung ist das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz, Frankfurt am Main.

§ 9

(1) Abweichend von § 2 und § 4 Abs. 1 ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zuständig für die Überwachung und die Anordnung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung folgender Vorschriften der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1892), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), soweit es sich um Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten im Sinne des § 19 des Chemikaliengesetzes handelt:

a) § 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 hinsichtlich der Sicherheitspflichten zur Abwehr von Störfällen,

b) § 4 Nr. 1 bis 4 hinsichtlich der Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen,

c) § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 hinsichtlich der Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen,

d) § 6 hinsichtlich ergänzender Anforderungen,

e) §§ 7 bis 9 hinsichtlich der Angaben in der Sicherheitsanalyse sowie der Fortschreibung und des Bereithaltens der Sicherheitsanalyse,

f) § 10 Abs. 1 Satz 1 bei der Erteilung von Ausnahmen auf Grund von Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten,

g) § 11 Abs. 2 und 3 mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 4 sowie § 11 Abs. 4 hinsichtlich der Meldepflichten,

h) § 11a hinsichtlich der Informationen über Sicherheitsmaßnahmen,

i) § 12 Abs. 3 hinsichtlich der Anzeige und der Sicherheitsanalyse.

Die Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Immissions- und Strahlenschutz.

(2) Die Zuständigkeit des Bergamtes in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, bleibt unberührt.

§ 10

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz vom 25. Oktober 1990 (GVBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1993 (GVBl. I S. 95)[1]), wird aufgehoben.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juni 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

1) Hebt auf GVBl. II 801-4

Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen*)

Vom 6. Juni 1995

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721) wird im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Staatliche Anerkennung

§ 1

Zuständige Behörde; Wirkungsdatum

(1) Die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes wird vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Wirkung zum ersten Tag des Monats erteilt, der dem letzten Monat der berufspraktischen Ausbildung folgt.

(2) Über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Sozialwesens erworbene Qualifikationen entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit. Das gleiche gilt, wenn ein außerhalb des Landes Hessen abgeleistetes Berufspraktikum den Anforderungen nach § 2 des Gesetzes nicht in vollem Umfang entspricht.

(3) Über die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der staatlichen Anerkennung nach § 3 des Gesetzes entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung des oder der Betroffenen. Nach Fortfall der für die Entscheidung nach Satz 1 maßgebenden Gründe wird die staatliche Anerkennung auf erneuten Antrag mit Wirkung zum ersten Tag des Monats erteilt, der dem Monat folgt, in dem die Gründe entfallen sind.

§ 2

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung ist

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 und des § 2 des Gesetzes über die Hochschule, die das Kolloquium durchgeführt hat,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule, an der die Diplomprüfung abgelegt wurde,

an das Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu richten.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 sind beizufügen:

1. je eine Ablichtung des Diplomzeugnisses und der Diplomurkunde, in den Fällen des § 1 Abs. 1 und des § 2 des Gesetzes zusätzlich der Nachweis über das erfolgreich durchgeführte Kolloquium,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis, das bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) Anträge nach § 1 Abs. 2 sind unmittelbar beim Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu stellen.

§ 3

Anerkennungsurkunde

Über die staatliche Anerkennung erhalten

1. Berechtigte nach § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes eine Urkunde nach Anlage 1 oder 2,
2. Berechtigte nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes eine Urkunde nach Anlage 3 oder 4.

Wurde ein Teil der Praxisphasen in Form einer sozialadministrativen Ausbildung nach § 5 Abs. 2 abgeleistet, wird dies auf den Urkunden nach Anlagen 2 und 4 zusätzlich vermerkt.

ZWEITER ABSCHNITT

Praktikumsausschuß; Berufspraktikum

§ 4

Praktikumsausschuß

(1) An jeder Hochschule, an der ein Studiengang des Sozialwesens mit zweiphasiger Ausbildung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes besteht, wird ein Praktikumsausschuß gebildet. Bestehen an der Hochschule mehrere Fachbereiche mit Studiengängen des Sozialwesens, können sie einen eigenen oder einen gemeinsamen Praktikumsausschuß bilden.

(2) Der Praktikumsausschuß hat die Aufgabe,

1. auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung zu achten,
2. die ihm nach dieser Verordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. die Termine für die Kolloquien festzusetzen; es sollen mindestens sechs Termine im Jahr vorgesehen werden,

*) GVBl. II 70-186

4. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung des Berufspraktikums zu geben,
5. dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit mindestens einmal im Jahr über die Durchführung der Berufspraktika und der Kolloquien zu berichten.

(3) Dem Praktikumsausschuß gehören an

1. eine Professorin oder ein Professor und eine weitere hauptamtliche Lehrkraft,
2. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des örtlichen Praktikantenamts,
3. zwei Mitglieder aus der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in sozialarbeiterischen oder sozialpädagogischen Arbeitsfeldern; sie sollen Erfahrung in der Praxisanleitung haben,
4. eine Praktikantin oder ein Praktikant, die oder der sich noch nicht zum Kolloquium gemeldet hat; bei Entscheidungen nach Abs. 12 hat dieses Mitglied nur beratende Stimme.

Wird ein gemeinsamer Praktikumsausschuß gebildet (Abs. 1 Satz 2), müssen die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 je einem der beteiligten Fachbereiche angehören.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden von ihrem Fachbereich für die Dauer von zwei Jahren in den Praktikumsausschuß gewählt. Wird ein gemeinsamer Praktikumsausschuß gebildet, wählen die beiden Fachbereiche je eines dieser Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Mitglied nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird von dem oder den für das Praktikantenamt zuständigen Fachbereich oder Fachbereichen in den Praktikumsausschuß entsandt oder für die Dauer von zwei Jahren in den Praktikumsausschuß gewählt; Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden auf Vorschlag der Hochschule und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst für die Dauer von zwei Jahren bestellt; dem Vorschlag ist eine Darstellung des beruflichen Werdegangs der zu bestellenden Mitglieder beizufügen. Wiederbestellung ist zulässig.

(7) Das Mitglied nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird von den Praktikantinnen und Praktikanten des Fachbereichs, dem die Begleitung des Berufspraktikums nach § 8 Abs. 1 obliegt, für die Zeit bis zu seiner Meldung zum Kolloquium benannt und vom Fachbereich bestätigt. Besteht ein gemeinsamer Praktikumsausschuß, wechselt das Benennungsrecht nach Satz 1.

(8) Auf Vorschlag der im Praktikumsausschuß vertretenen Fachbereiche bestellt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst jeweils für die Dauer von zwei Jahren

1. eine Professorin oder einen Professor nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zum vorsitzenden Mitglied,
2. ein Mitglied nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3 zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied.

Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(9) Der Praktikumsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens je ein Mitglied nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3, anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Abs. 3 Satz 1 Nr.4 2. Halbsatz bleibt unberührt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuß trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

(10) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses haben das Recht, an den Kolloquien teilzunehmen. Sie können Fragen stellen, wirken aber an der Bewertung nicht mit. War eine Entscheidung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 erforderlich, muß ein Mitglied nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 am Kolloquium teilnehmen.

(11) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(12) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses nach § 9 Abs. 2 Satz 5, § 11, § 12 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 6 sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem vorsitzenden Mitglied erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, gilt Satz 1 entsprechend.

(13) Bei der einphasigen Ausbildung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) nehmen die nach der örtlichen Prüfungsordnung der Fachbereiche gebildeten Prüfungsausschüsse die Aufgaben des Praktikumsausschusses wahr. Hierbei sind Personen aus der Berufspraxis mit der in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 genannten Qualifikation hinzuzuziehen.

§ 5

Inhalt und Gliederung des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes besteht aus einer einjährigen Tätigkeit im Bereich sozialer Arbeit. Es soll sich in der Regel unmittelbar an die Diplomprüfung anschließen und spätestens drei Jahre danach abgeleistet

sein. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit; § 11 bleibt unberührt.

(2) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können sechs Monate des Berufspraktikums in Form einer sozialadministrativen Ausbildung erbringen. Dieser Teil des Berufspraktikums ist in der Regel in kommunalen oder staatlichen Behörden abzuleisten. Er kann auch in der Verwaltung eines sonstigen Trägers durchgeführt werden, wenn diese nach Struktur, Aufgabenstellung und Praxis der einer kommunalen oder staatlichen Behörde im Hinblick auf die Verwaltungsförmlichkeit der Handlungsabläufe vergleichbar ist. Die sozialadministrative Ausbildung soll dazu befähigen, organisatorische und verwaltungspraktische Grundsätze unter Berücksichtigung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen sozialer Arbeit anzuwenden; dabei soll auch ein Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste und der Behörden vermittelt werden. Wird das Berufspraktikum insgesamt in derselben Praxisstelle abgeleistet, kann auf die zeitliche Abgrenzung dieses Teils des Berufspraktikums verzichtet werden, wenn gewährleistet ist, daß hinsichtlich Zweck und Inhalt die Anforderungen nach Satz 4 erfüllt sind.

(3) Wird das Berufspraktikum in mehreren als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen durchgeführt, gliedert es sich in entsprechende selbständige Ausbildungsabschnitte.

§ 6

Aufgabe des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik heranzuführen. Dabei sollen die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsfeldern des Sozialwesens zunehmend selbständig angewendet und vertieft werden.

(2) Das Berufspraktikum soll insbesondere die Befähigung vermitteln, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen oder sozialpädagogischen Handelns in unmittelbarem Bezug zur Klientel und zu Zielgruppen sozialer Arbeit anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende und informierende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen sozialer Arbeit wahrgenommen werden.

(3) Bei der einphasigen Ausbildung ist in der örtlichen Prüfungs- oder Studienordnung sicherzustellen, daß

1. in das Studium integrierte Praxisphasen unter Berücksichtigung des gesamten Studienablaufs den Anforderungen des Berufspraktikums nach Abs. 1 und 2 entsprechen,
2. ein Teil dieser Praxisphasen in Form einer sozialadministrativen Ausbildung nach § 5 Abs. 2 erbracht werden kann.

Mit Ausnahme der sozialadministrativen Ausbildung nach Satz 1 Nr. 2 kann die berufspraktische Ausbildung bis zu einer Dauer von sechs Monaten in Form eines Projektstudiums durchgeführt werden.

§ 7

Anerkennung als geeignete Praxisstelle

(1) Als für das Berufspraktikum geeignete Praxisstelle können Einrichtungen anerkannt werden, die

1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik wahrnehmen,
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, daß die aus dem Praktikantenvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit einer der in Abs. 3 genannten Qualifikationen gewährleisten.

(2) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle für die sozialadministrative Ausbildung nach § 5 Abs. 2 müssen darüber hinaus folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

1. die Einrichtung muß auf Grund ihrer Größe und personellen und sächlichen Ausstattung eine behördenähnliche Verwaltungsorganisation aufweisen; sind nicht mindestens drei hauptamtliche Kräfte in der Einrichtung beschäftigt, darunter eine für die Praxisanleitung geeignete Fachkraft nach Abs. 3 und eine erfahrene Verwaltungskraft, ist die personelle Ausstattung in der Regel als nicht ausreichend anzusehen,
2. die Verwaltungsorganisation muß in die Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt werden soll, eingebunden sein; ist die Verwaltung bei einem Träger mit mehreren Einrichtungen ganz oder teilweise zentralisiert, müssen angemessene Anteile des Praktikums in der Zentralverwaltung abgeleistet werden können.

(3) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern sozialer Arbeit zu beauftragen. In begründeten Ausnahmefällen können auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung die Anleitung übernehmen.

(4) Eine nur auf den Einzelfall bezogene Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle ist zulässig. Diese Einschränkung kann nachträglich entfallen, wenn nachweislich gewährleistet ist,

daß die Stelle die in Abs. 1, gegebenenfalls zusätzlich auch die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen in vollem Umfang und auf Dauer erfüllt.

(5) Über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit. Der Antrag ist über eine der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Hochschulen zu stellen und muß folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
4. Beschreibung der Aufgaben, die während des Berufspraktikums wahrgenommen werden sollen.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Hochschule beizufügen.

(6) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit und den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Hochschulen diese widerruflich ermächtigen, die Anerkennung von Einrichtungen als geeignete Praxisstelle in eigener Zuständigkeit vorzunehmen; in diesem Fall gilt Abs. 5 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Anträge unmittelbar an die zuständige Hochschule zu richten sind. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst ist berechtigt, jederzeit Auskunft über die von den Hochschulen erteilten Anerkennungen zu verlangen.

(7) Die Praxisstellen sind verpflichtet, der Hochschule, über die der Antrag nach Abs. 5 gestellt wurde, jede Änderung der der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen. Diese unterrichtet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst und das Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit.

(8) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit die nach Abs. 5 oder 6 erteilte Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle

1. zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
2. widerrufen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt.

Haben bei einer auch für die sozialadministrative Ausbildung nach § 5 Abs. 2 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtung nur die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht vorgelegen oder sind diese nachträglich entfallen, so können die Rücknahme und der Widerruf hierauf beschränkt werden. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 sind die Praxisstelle und die Hochschulen zu hören. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst zeigt den Hochschulen die Rücknahme und den Widerruf an.

(9) Ist eine in Hessen oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gelegene Einrichtung von den zuständigen Stellen eines anderen Bundeslandes als für das dort vorgeschriebene Berufspraktikum geeignete Praxisstelle anerkannt worden, bedarf es keines erneuten Verfahrens nach Abs. 5 oder 6, wenn diese Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1, gegebenenfalls zusätzlich auch die nach Abs. 2 in vollem Umfang erfüllt. Werden Tatsachen bekannt, die die Rücknahme oder den Widerruf nach Abs. 8 rechtfertigen würden, gilt die Einrichtung nicht mehr als geeignete Praxisstelle im Sinne dieser Verordnung; Abs. 8 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(10) Bei der einphasigen Ausbildung finden Abs. 1 bis 9 entsprechende Anwendung.

§ 8

Begleitung des Berufspraktikums; Ausbildungsplan

(1) Die Begleitung des Berufspraktikums obliegt der Hochschule; zuständig ist in der Regel der Fachbereich, in dem die Diplomprüfung abgelegt wurde. Auf begründeten Antrag kann diese Aufgabe auch ein entsprechender Fachbereich einer anderen Hochschule im Land Hessen übernehmen; der abgebende Fachbereich ist hierüber zu unterrichten. Wurde die Diplomprüfung an einer Hochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt und ist beabsichtigt, das Berufspraktikum ganz oder teilweise im Land Hessen abzuleisten, kann bei einem dem jeweiligen Studienabschluß entsprechenden Fachbereich einer Hochschule beantragt werden, die Begleitung des Berufspraktikums zu übernehmen; wird zugleich die staatliche Anerkennung im Lande Hessen angestrebt (§ 2 des Gesetzes), muß der Antrag auf Begleitung vor Aufnahme des Berufspraktikums und für dessen gesamte Dauer gestellt werden.

(2) Die Beratung und Betreuung im Berufspraktikum nehmen die für die Praxisbegleitung nach Abs. 4 verantwortlichen Lehrkräfte mit Unterstützung des örtlichen Praktikantenamts und im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften nach § 7 Abs. 3 wahr. Die Vorschläge der Praktikantinnen und Praktikanten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Das Berufspraktikum ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem Fachbereich und der Praxisstelle im Einvernehmen mit den anleitenden Fachkräften und den Praktikantinnen und Praktikanten unter Berücksichtigung ihres bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten sechs Wochen des Berufspraktikums vereinbart. Er ist dem

Praktikumsausschuß auf Anforderung vorzulegen.

(4) Die Hochschule bietet praxisbegleitende Veranstaltungen an, die in der vorlesungsfreien Zeit auch durch andere geeignete Formen der Praxisbegleitung ersetzt werden können. Sie dienen insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen, der Fortbildung sowie der Vorbereitung auf das Kolloquium. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder der Praktikantinnen und Praktikanten zu beziehen und sollen Vorschläge und Hinweise der Praxisstellen einbeziehen.

(5) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind verpflichtet, an den praxisbegleitenden Maßnahmen nach Abs. 4 Satz 1 teilzunehmen. Hierzu sind sie während des gesamten Berufspraktikums

1. in jeder Woche für einen Studientag,
2. für zwei jeweils einwöchige Blockseminare freizustellen. In die vorlesungsfreie Zeit fallende Studientage dienen insbesondere dem Selbststudium auf Grund von Vorgaben und Anregungen der nach Abs. 2 Satz 1 für die Praxisbegleitung Verantwortlichen. Die Ausgestaltung der Blockseminare obliegt dem Fachbereich.

(6) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle eine Praxisbegleitung durch die nach Abs. 1 zuständige Hochschule nicht möglich oder nicht zumutbar, ist der Verpflichtung nach Abs. 5 Satz 1 an einer nähergelegenen anderen Hochschule in der Weise nachzukommen, daß deren Angebot an praxisbegleitenden Maßnahmen in vollem Umfang wahrgenommen wird. Dies ist durch Vorlage entsprechender Teilnahmebescheinigungen oder sonstiger Belege bei der Meldung zum Kolloquium nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Praktikumsausschuß eine von Abs. 5 Satz 2 abweichende zeitliche Gliederung der praxisbegleitenden Maßnahmen festlegen, wenn gewährleistet ist, daß ihr zeitlicher Gesamtumfang dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(7) Mit Zustimmung des Praktikumsausschusses kann das Berufspraktikum auch in einer zunächst nur für den Einzelfall als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet werden (Auslandspraktikum); § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Zustimmung setzt voraus, daß eine den Anforderungen des Abs. 4 entsprechende Betreuung durch eine dortige Hochschule oder vergleichbare Bildungseinrichtung nach den in dem jeweiligen Land geltenden Regelungen gewährleistet ist. Ist dies nicht möglich, sind in besonderen Ausnahmefällen auch andere Modelle geeigneter Praxisreflexion, insbesondere in Form der regelmäßigen Supervision, zulässig. Spätestens bei der Meldung zum Kolloquium ist durch entsprechende Teilnahmebescheinigungen oder sonstige Belege eine den Anforderungen nach Satz 2 oder 3 genügende Betreuung nachzuweisen.

(8) Mindestens einmal im Semester lädt der Fachbereich die anleitenden Fachkräfte und die Praktikantinnen und Praktikanten zu einer gemeinsamen Aussprache über Probleme und Erfahrungen des Berufspraktikums. Der Fachbereich soll in angemessenen Abständen Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte anbieten.

(9) Bei der einphasigen Ausbildung ist sicherzustellen, daß eine den vorstehenden Absätzen entsprechende Begleitung und Betreuung der integrierten Praxisphasen gewährleistet ist. Die nähere Ausgestaltung regelt die örtliche Prüfungs- oder Studienordnung.

§ 9

Beurteilung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Spätestens zwei Wochen vor Beendigung der berufspraktischen Ausbildung, in den Fällen des § 5 Abs. 3 auch nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnitts, gibt die Praxisstelle eine Beurteilung ab. Sie wird der Praktikantin oder dem Praktikanten so rechtzeitig ausgehändigt, daß noch eine Zulassung zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin möglich ist. Die Beurteilung besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben.

(2) Zeigt sich während des Berufspraktikums, daß die Leistungen in der Praxisstelle oder den praxisbegleitenden Veranstaltungen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Praxisstelle und die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Beratung und Betreuung jeweils verantwortlichen Lehrkräfte der Hochschule unverzüglich miteinander in Verbindung.Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle und Lehrkräfte gemeinsam fest, ob die Anforderungen des Berufspraktikums insgesamt erfüllt worden sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet, der Praktikumsausschuß. Hält er die Anforderungen für erfüllt, erhält die Praktikantin oder der Praktikant hierüber eine Bescheinigung; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Hält er die Anforderungen für nicht erfüllt, ergeht ein Bescheid nach § 4 Abs. 12, in dem auch die Dauer der Verlängerung des Berufspraktikums nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 festzulegen ist.

(3) Bei der einphasigen Ausbildung ist zu gewährleisten, daß die Studierenden von jeder Praxisstelle beurteilt werden. Abs. 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß im Fall des Abs. 2 Satz 3 der Prüfungsausschuß entscheidet (§ 4 Abs. 13 Satz 1). Nähere Regelungen trifft die örtliche Prüfungsordnung.

§ 10

Praktikumsabschlußarbeit

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der im Berufspraktikum gewonnenen Er-

fahrungen wird eine Praktikumsabschlußarbeit gefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis darzustellen ist und sich die Praktikantin oder der Praktikant mit einem selbst ausgewählten Teilbereich des abgeleisteten Berufspraktikums nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzt. Die für die Praxisbegleitung nach § 8 Abs. 4 verantwortlichen Lehrkräfte sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken. Das Nähere regelt der Fachbereich.

(2) Die Praktikumsabschlußarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit nicht mehr als drei Beteiligten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muß erkennbar und bewertbar sein.

(3) Die Praktikumsabschlußarbeit wird nicht benotet.

(4) Bei der einphasigen Ausbildung ist in der örtlichen Prüfungsordnung sicherzustellen, daß die Studierenden bis zur Diplomprüfung eine der Praktikumsabschlußarbeit gleichwertige Ausarbeitung vorlegen.

§ 11

Verlängerung und Unterbrechung des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum ist um mindestens drei Monate zu verlängern, wenn auf Grund der abschließenden Beurteilung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden; die Verlängerung darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Verlängerung und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuß. Gegebenenfalls legt er außerdem fest, ob und in welchem Umfang die sozialadministrative Ausbildung nach § 5 Abs. 2 zu verlängern ist.

(2) Wird das Berufspraktikum über den Zeitraum des tariflichen Urlaubsanspruchs hinaus um mehr als vier Wochen unterbrochen, verlängert es sich um die hierüber hinausgehende Ausfallzeit. Bei einer Unterbrechung von mehr als zwölf Monaten entscheidet der Praktikumsausschuß, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Berufspraktikum zu wiederholen ist; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Anrechnung sozialpraktischer Tätigkeiten

§ 12

Allgemeine Grundsätze der Anrechnung

(1) Das Berufspraktikum kann auf begründeten Antrag nach Maßgabe der §§ 13 und 14 Abs. 2 verkürzt werden. Der Antrag ist an den Praktikumsausschuß zu richten. Es können insgesamt höchstens sechs Monate erlassen werden.

(2) Die Verkürzung des Berufspraktikums durch Anrechnung vorausgegangener sozialpraktischer Tätigkeiten erfordert in der Regel den Nachweis, daß sie unter fachlicher Anleitung ausgeübt wurden. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn eine langjährige Tätigkeit in der Sozialverwaltung bei öffentlichen oder freien Trägern oder bei Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in verantwortlicher Position ausgeübt wurde.

(3) Die sozialpraktische Tätigkeit, für die eine Anrechnung beantragt wird, muß, wenn sie in Vollzeitform abgeleistet wurde, mindestens sechs Monate, anderenfalls mindestens zwölf Monate ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein.

(4) Bei der einphasigen Ausbildung kann die örtliche Prüfungs- oder Studienordnung die Anrechnung vorausgegangener sozialpraktischer Tätigkeiten auf die in das Studium integrierten Praxisphasen unter Beachtung der in Abs. 2 und 3 genannten Grundsätze vorsehen; in diesen Fällen gilt § 13 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

§ 13

Anrechenbare Zeiten

(1) Wird eine vor Aufnahme des Hochschulstudiums ausgeübte sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachgewiesen, werden drei Monate des Berufspraktikums erlassen. Das gleiche gilt, wenn eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung auf Fachschulebene, insbesondere als „Staatlich anerkannte Erzieherin" oder als „Staatlich anerkannter Erzieher", oder ein vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit als anrechnungsfähig anerkannter beruflicher Abschluß nachgewiesen wird; bei zusätzlichem Nachweis einer sozialarbeiterischen oder sozialpädagogischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren werden insgesamt sechs Monate des Berufspraktikums erlassen. Wurden nach Satz 1 und 2 anrechenbare Tätigkeiten in Teilzeitform ausgeübt, muß ihr zeitlicher Umfang insgesamt mindestens der zweijährigen Tätigkeit einer Vollzeitkraft entsprechen.

(2) Wird eine vor Aufnahme des Hochschulstudiums ausgeübte sozialarbeiterische Tätigkeit in der Sozialverwaltung von mindestens zwei Jahren nachgewiesen, werden drei Monate der sozialadministrativen Ausbildung nach § 5 Abs. 2 erlassen; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Das gleiche gilt, wenn die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst an einer Verwaltungsfachhochschule oder die Verwaltungsprüfung II erfolgreich abgelegt wurde; bei zusätzlichem Nachweis einer während oder nach der Verwaltungsausbildung vollzeitlich ausgeübten sozialarbeiterischen Tätigkeit

in der Sozialverwaltung von mindestens sechs Monaten entfällt die sozialadministrative Ausbildung.

(3) Wurden Teile des Studiums in einem Studiengang nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes oder einem vergleichbarem Studiengang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolviert und die dort integrierten Praxisphasen nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung insgesamt mit Erfolg abgeleistet, werden sechs Monate des Berufspraktikums erlassen; eine weitere Verkürzung nach Abs. 1 ist nicht zulässig. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen bis zum Ende des noch verbleibenden sechsmonatigen Berufspraktikums die Anforderungen nach § 5 Abs. 2 zeitlich und inhaltlich erfüllt haben; dabei werden nach Abs. 2 anrechenbare Zeiten berücksichtigt.

(4) Wird im Anschluß an die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge eine Diplomprüfung im jeweils anderen Hochschulstudiengang oder -studienschwerpunkt erfolgreich abgelegt und die Erteilung der entsprechenden staatlichen Anerkennung angestrebt, werden sechs Monate des hierfür erforderlichen Berufspraktikums erlassen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Praktikumsausschuß kann auf Antrag gestatten, daß die Anforderungen des verbleibenden Berufspraktikums auch dann als erfüllt gelten, wenn eine mindestens halbjährige regelmäßige Teilnahme an Maßnahmen der Praxisbegleitung nach § 8 Abs. 4 bei der Meldung zum Kolloquium nachgewiesen wird; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14

Berufspraktikum nach einer Externenprüfung und in anderen Sonderfällen

(1) Wird in einem Hochschulstudiengang des Sozialwesens eine Externenprüfung nach § 27 des Fachhochschulgesetzes erfolgreich abgelegt, gelten die Anforderungen des Berufspraktikums auch als erfüllt, wenn die bisher ausgeübte sozialpraktische Berufstätigkeit an demselben oder einem vergleichbaren Arbeitsplatz im Bereich sozialer Arbeit fortgesetzt und zur Aufarbeitung der dabei gewonnenen Praxiserfahrungen eine mindestens einjährige regelmäßige Teilnahme an Maßnahmen der Praxisbegleitung nach § 8 Abs. 4 nachgewiesen wird; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend. Im übrigen setzt auch in diesen Fällen die staatliche Anerkennung die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium voraus.

(2) Für die Anrechnung sozialpraktischer Tätigkeiten auf das Berufspraktikum gelten §§ 12 und 13 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß

1. die vorausgegangene sozialpraktische Berufstätigkeit, soweit sie fünf Jahre nicht übersteigt, bei der Anrechnung auf das Berufspraktikum außer Betracht bleibt,
2. mit der in Nr. 1 genannten Einschränkung auch eine Anrechnung auf den nach Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen zeitlichen Umfang der Praxisbegleitung nach § 8 Abs. 4 möglich ist.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit Personen, die das Studium in einem Hochschulstudiengang des Sozialwesens erfolgreich abgeschlossen haben oder deren nachgewiesene Qualifikation einem solchen Abschluß gleichgestellt worden ist und die eine mindestens fünfjährige ununterbrochene sozialpraktische Berufstätigkeit nachweisen, auf begründeten Antrag gestatten, den Anforderungen des Berufspraktikums in der in Abs. 1 genannten Weise mit den Anrechnungsmöglichkeiten nach Abs. 2 zu genügen.

(4) § 8 Abs. 1 und 6 gilt entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Kolloquium

§ 15

Zweck des Kolloquiums; Zuständiger Fachbereich

(1) Im Kolloquium wird festgestellt, ob die Praktikantin oder der Praktikant über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um selbständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik beruflich tätig zu werden.

(2) Für die Durchführung des Kolloquiums ist in der Regel der Fachbereich zuständig, in dem die Diplomprüfung oder im Fall des § 14 Abs. 1 die Externenprüfung abgelegt wurde. Hat ein anderer Fachbereich die Begleitung des Berufspraktikums nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder 3 übernommen, kann das Kolloquium auch in diesem Fachbereich durchgeführt werden. Wird in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 3 die staatliche Anerkennung im Land Hessen angestrebt, ist der jeweils ausgewählte Fachbereich für das Kolloquium zuständig.

(3) Soweit in den Fällen des § 14 Abs. 3 eine Zuständigkeit nach Abs. 2 nicht gegeben ist, bestimmt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst den zuständigen Fachbereich im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule.

§ 16

Kolloquiumskommission

(1) Für jedes Kolloquium bildet der Praktikumsausschuß eine Kommission (Kolloquiumskommission). Sie besteht aus

1. einer Professorin oder einem Professor und einer weiteren Lehrkraft des nach § 8 Abs. 1 zuständigen Fachbereichs; sie sollen an den praxisbegleitenden Veranstaltungen nach § 8 Abs. 4 mitgewirkt haben,
2. einem Mitglied aus der Berufspraxis, das die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 erfüllt.

Die Praktikantin oder der Praktikant kann bei der Meldung zum Kolloquium Vorschläge zur Benennung der Mitglieder nach Satz 2 machen. Werden bei der Meldung zu einer Gruppenprüfung mehr Personen als die nach Satz 2 vorgesehene Mitgliederzahl vorgeschlagen, legt der Praktikumsausschuß fest, wer von ihnen der Kolloquiumskommission angehört.

(2) § 4 Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 17

Meldung und Zulassung zum Kolloquium

(1) Sechs Wochen vor Ablauf des Berufspraktikums, spätestens aber drei Monate danach soll sich die Praktikantin oder der Praktikant bei dem nach § 15 Abs. 2 oder 3 zuständigen Fachbereich zum Kolloquium melden. Auf Antrag kann der Fachbereich die Meldefrist verlängern, wenn sie aus Gründen, die die Praktikantin oder der Praktikant nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(2) Der Meldung nach Abs. 1 sind beizufügen:

1. das Diplomzeugnis,
2. die Praktikumsabschlußarbeit nach § 10,
3. die bei der Meldung bereits vorliegenden Beurteilungen nach § 9 Abs. 1 oder an deren Stelle die Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 Satz 4,
4. der Nachweis über den erfolgreichen Verlauf der Praxisbegleitung nach § 8 Abs. 4, gegebenenfalls an dessen Stelle die in § 8 Abs. 6 Satz 2 genannten Belege,
5. bei Auslandspraktika die Nachweise nach § 8 Abs. 7 Satz 4,
6. eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist.

In den Fällen des § 13 Abs. 4 Satz 2 und des § 14 Abs. 1 und 3 treten eine der Praktikumsabschlußarbeit gleichwertige schriftliche Ausarbeitung und die Nachweise über die bisher ausgeübte sozialpraktische Berufstätigkeit an die Stelle der Unterlagen nach Satz 1 Nr. 2 und 3. Das nähere Verfahren regelt der Fachbereich.

(3) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der Praktikumsausschuß nach Vorlage sämtlicher Beurteilungen nach § 9 Abs. 1 und der übrigen bei der Meldung zum Kolloquium noch nicht verfügbaren Unterlagen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, lädt er zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin ein. Anderenfalls ergeht ein ablehnender Bescheid nach § 4 Abs. 12.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Meldefrist nach Abs. 1 Satz 1 oder 2 versäumt wurde,
2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
3. die Anforderungen des Berufspraktikums auf Grund der gemeinsamen Feststellung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder einer Entscheidung des Praktikumsausschusses nach § 9 Abs. 2 Satz 3 nicht erfüllt wurden,
4. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist.

§ 18

Durchführung und Bewertung des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt. In den Fällen des § 10 Abs. 2 muß eine Gruppenprüfung mit den Beteiligten stattfinden.

(2) Bei Einzelprüfungen dauert das Kolloquium in der Regel 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Dauer in der Regel um jeweils 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(3) Das Kolloquium soll von der Praktikumsabschlußarbeit oder der ihr nach § 17 Abs. 2 Satz 2 gleichgestellten schriftlichen Ausarbeitung ausgehen. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der im Berufspraktikum oder in den Fällen des § 13 Abs. 4 Satz 2 und des § 14 Abs. 1 und 3 der in dem jeweils ausgeübten Beruf schwerpunktmäßig wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Die Kolloquiumskommission bewertet das Kolloquium mit „erfolgreich" oder mit „nicht erfolgreich"; dabei sind die Praktikumsabschlußarbeit und die Beurteilungen nach § 9 Abs. 1 oder an deren Stelle die in § 17 Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen in die Bewertung einzubeziehen. Diese ist der Praktikantin oder dem Praktikanten im Anschluß an das Kolloquium bekanntzugeben.

(6) Bei nicht erfolgreichem Verlauf des Kolloquiums ergeht ein Bescheid nach § 4 Abs. 12. Kann das Kolloquium noch einmal wiederholt werden, ist in dem Bescheid auf diese Möglichkeit und eventu-

elle Auflagen der Kolloquiumskommission nach § 19 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen.

(7) Mit dem bestandenen Kolloquium ist das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen.

(8) Wer sich noch nicht zum Kolloquium gemeldet hat, kann an einem Kolloquium teilnehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen; dies gilt nicht für die Beratung über die Bewertung des Kolloquiums.

§ 19

Wiederholung des Kolloquiums

(1) Wird das Kolloquium mit „nicht erfolgreich" bewertet, kann es frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Kolloquiumskommission kann Auflagen erteilen, die sich auf den Besuch weiterer praxisbegleitender Veranstaltungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 und die Vorlage einer neuen Praktikumsabschlußarbeit oder vergleichbaren Ausarbeitung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 erstrecken können.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Der Antrag, der der Zustimmung des Praktikumsausschusses bedarf, ist mit einer Stellungnahme der Kolloquiumskommission dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen, das im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit entscheidet. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Eine dritte Widerholung ist ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Kolloquiumsunterlagen

Nach Abschluß des Kolloquiums kann die Praktikantin oder der Praktikant die Kolloquiumsunterlagen einsehen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Abschluß des Kolloquiums beim Fachbereich zu stellen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 21

Übergangsregelungen

Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung das Berufspraktikum bereits begonnen hat, führt dieses nach den bisher geltenden Bestimmungen zum Abschluß.

§ 22

Anpassung von Prüfungs- und Studienordnungen

Die Prüfungs- und Studienordnungen der Fachbereiche des Sozialwesens mit einphasiger Ausbildung sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung deren Bestimmungen anzupassen.

§ 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen und von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen vom 16. Juni 1992 (GVBl. I S. 381)[1]) wird aufgehoben.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juni 1995

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Hohmann-Dennhardt

[1]) Hebt auf GVBl. II 70–167

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) *)

Vom 13. Juni 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. Mai 1993 (GVBl. I S. 159) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 I S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und § 27 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „§ 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1991 (BGBl. I S. 1692)" durch die Wörter „§ 6 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78)" ersetzt.
2. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hauptantrag" durch das Wort „Hauptverfahren" ersetzt.
3. In § 32 Satz 2 werden die Wörter „nach § 31 Abs. 1 Satz 1 durch die Hochschule" durch die Wörter „durch eine Hochschule entweder nach § 31 Abs. 1 oder nach § 46 Abs. 1" ersetzt.
4. § 33 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die §§ 1 bis 5, 13, 22, § 23 Abs. 3, § 45 Abs. 2 Satz 2 und § 46 gelten entsprechend."
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „Informatik[1)]" wird gestrichen.
   b) Die Angaben „Medizin[2)]", „Tiermedizin[2)]" und „Zahnmedizin[2)]" werden ersetzt durch die Angaben „Medizin[1)]", „Tiermedizin[1)]" und „Zahnmedizin[1)]".
   c) Die Fußnote 1) wird gestrichen.
   d) Die Fußnote 2) wird Fußnote 1).
7. In Anlage 3 Nr. 10 Satz 3 werden nach der Jahreszahl „1991" die Wörter „in der Fassung vom 17. Juni 1994" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1995/96.

Wiesbaden, den 13. Juni 1995

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 70-178

Zweite Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung*)

Vom 6. Juni 1995

Auf Grund des § 31 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird verordnet:

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 Nr. 6 der Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1994 (GVBl. 1995 I S. 20), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juni 1995

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

*) Ändert GVBl. II 85-42

Änderung der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags*)

Vom 30. Mai 1995*)

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), geändert und in Kraft gesetzt durch Beschluß des Landtags vom 5. April 1995 (GVBl. I S. 183), wird wie folgt geändert:

I

1. a) Im Inhaltsverzeichnis werden in den §§ 6, 49 und 95 die Worte „und Europaausschuß" gestrichen.
   b) In der Überschrift des 7. Abschnitts im 2. Teil sowie der Überschrift des 2. Titels im 2. Abschnitt, 3. Teil, werden die Worte „und Europaausschuß" gestrichen.

II

1. a) In § 6 werden in der Überschrift nach dem Wort „Hauptausschusses" die Worte „und Europaausschusses" gestrichen.
   b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Hauptausschuß" die Worte „und Europaausschuß" gestrichen.
2. Im 2. Teil wird die Überschrift des 7. Abschnitts wie folgt gefaßt: „Der Hauptausschuß".
3. a) In § 49 werden in der Überschrift und in Abs. 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Hauptausschuß" die Worte „und Europaausschuß" gestrichen.
   b) Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
   „(3) Der Hauptausschuß ist zuständig für Bundesratsangelegenheiten."
   c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Hauptausschuß" die Worte „und Europaausschuß" gestrichen.
4. Im 3. Teil wird nach dem 2. Abschnitt die Überschrift des 2. Titels wie folgt gefaßt:
   „Der Hauptausschuß"
5. In § 95 werden in der Überschrift und in Abs. 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Hauptausschuß" die Worte „und Europaausschuß" gestrichen.
6. In § 96 werden in Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 jeweils nach dem Wort „Hauptausschuß" die Worte „und Europaausschuß" gestrichen.

Wiesbaden, den 1. Juni 1995

Der Präsident des Landtags

Möller

*) Ändert GVBl. II 12–14

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 21 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.